

Erben und Schenken

Als Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) sind wir auf die Erstellung von Erbschaftsteuererklärungen und Schenkungsteuererklärungen spezialisiert. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld im Bereich der erbschaftsteuerlichen Optimierung sowie zu Schenkungen zu Lebzeiten.

Wir erstellen für unsere Mandanten Bewertungen nach Immobilien, Grundstücken, sonstiger Wertgegenstände sowie von Unternehmen und Betriebsvermögen.

Sie wollen Ihr Unternehmen oder Ihr Privatvermögen für eine Nachfolge rechtzeitig vorbereiten oder suchen für den Fall der Fälle nach einer klaren Regelung, die wirtschaftlich und steuerlich günstig gestaltet sein soll? Wenn erforderlich, arbeiten wir mit Fachanwälten für Erbrecht zusammen.

Wie hoch sind die Freibeträge?

Liegt der erhaltene Vermögenswert (Bereicherung des Erwerbers) unter dem festgelegten Freibetrag, muss keine Erbschaftsteuer gezahlt werden.

Die Freibeträge sind in § 16 ErbStG geregelt:

Verwandtschaftsverhältnis	Freibetrag	Steuerklasse
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro	I
Kinder und Stiefkinder	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 Euro	I
Enkel, deren Eltern noch leben	200.000 Euro	I
Urenkel, Eltern und Großeltern	100.000 Euro	I
Geschwister und deren Kinder	20.000 Euro	II
Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern	20.000 Euro	II
Geschiedene Ehegatten und getrennte Lebenspartner	20.000 Euro	II
alle anderen Erben	20.000 Euro	III

Quelle: §§ 15, 16 ErbStG

Steuerbefreiungen, Ausnahmen und Vergünstigungen

Unabhängig von den genannten persönlichen Freibeträgen bleiben bestimmte Vermögenswerte bzw. bestimmte Erwerbe bei Erbschaften und Schenkungen von der Steuer ganz oder teilweise verschont.

Zahlreiche Ausnahmen von der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer sind in § 13 ErbStG („Steuerbefreiungen“) geregelt. Demnach bleiben unter anderem ganz oder teilweise steuerfrei:

- Hausrat
- Grundbesitz
- Kunstgegenstände
- Unterhaltszahlungen
- Gelegenheitsgeschenke

Regelungen zu Wohnimmobilien

Der Gesetzgeber sieht für die steuerfreie Übertragung des „Familienheims“ folgende Regelungen vor:

- § 13 Absatz 1 Nummer 4 a) und b) ErbStG
Das „**Familienheim**“ wird zu Lebzeiten / von Todes wegen auf den Ehegatten übertragen.
- § 13 Absatz 1 Nummer 4 c) ErbStG
Das „**Familienheim**“ wird durch Erwerb von Todes wegen auf Kinder oder Kinder verstorbener Kinder (Enkel) übertragen.

Was versteht man unter Familienheim?

Als Familienheim gilt ein im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR Staates belegenes bebautes Grundstück im Sinne des § 181 Absatz 1 Nummer 1 – 5 BewG, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu Wohnzwecken genutzt wird, (§ 181 Absatz 1 Nummer 1 – 5 BewG). Entscheidend ist, dass sich in der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet, weswegen Wohnungen, die nur als Ferien- oder Wochenendwohnungen genutzt werden oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellen, nicht begünstigungsfähig sind. Die Befreiung ist auf die selbst genutzte Wohnung begrenzt. Unschädlich ist eine Mitbenutzung der Wohnung durch Enkelkinder, Eltern oder Haushaltsgehilfen. Auch unschädlich bleibt die unentgeltliche gewerbliche oder freiberufliche Mitbenutzung, solange die Wohnnutzung überwiegt (z. B. bei einem Arbeitszimmer). Bei einer entgeltlichen gewerblichen oder freiberuflichen Mitbenutzung der Wohnung ist die Befreiung auf den eigenen Wohnzwecken dienenden Teil der Wohnung begrenzt. Die Aufteilung des Wertes des Gebäudes erfolgt nach der Wohn-/Nutzfläche.

Als Familienheim kommen in Betracht:

- Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser
- Mietwohngrundstücke
- Wohnungs- und Teileigentum
- Geschäftsgrundstücke mit Wohnung
- Gemischt genutzte Grundstücke

Regelungen zum Betriebsvermögen

- ⇒ Die **Regelverschonung** sieht für nach § 13b Absatz 2 ErbStG begünstigtes Vermögen einen 85 %-igen Verschonungsabschlag vor (§ 13a Absatz 1 Satz 1 ErbStG). Demnach unterliegen nur noch die verbleibenden 15 % der Besteuerung. Darüber hinaus kann für die verbleibenden 15 % der Abzugsbetrag im Sinne des § 13a Absatz 2 ErbStG von 150.000 € (oder weniger) in Anspruch genommen werden.

Das begünstigungsfähige Vermögen nach § 13b Absatz 1 ErbStG ist begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Absatz 7 ErbStG gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens im Sinne des § 13b Absatz 6 ErbStG übersteigt.

-
- Voraussetzung für die **Regelverschonung** ist,
 - → dass der Erwerb insgesamt 26 Mio. Euro nicht übersteigt,
 - → der Erwerber den Betrieb mindestens fünf Jahr fortführt (Behaltensfrist),
 - → die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren 400 % der Ausgangslohnsumme nicht überschreitet (§ 13a Absatz 3 ErbStG), sofern der Betrieb mehr als 15 Beschäftigte hat.

Für Betriebe mit 15 oder weniger Beschäftigten gelten niedrigere Mindestlohnsummen:

An die Stelle der Mindestlohnsumme von 400 Prozent tritt bei

- 1. mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 Prozent,
- 2. mehr als zehn, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 300 Prozent.
- ⇒ Bei der **Optionsverschonung** wird das nach § 13b ErbStG begünstigte Vermögen in voller Höhe, d. h. zu 100 % steuerbefreit (§ 13a Absatz 8 ErbStG). Folglich wird ein 100 %-iger Verschonungsabschlag gewährt.
- Voraussetzung für die **Optionsverschonung** ist,
 - → dass ein unwiderruflicher, schriftlicher Antrag bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungssteuer gestellt wird,
 - → dass der Anteil des übertragenen Verwaltungsvermögens 20 % des gesamten Wertes des Betriebes nicht übersteigt,
 - → dass sich die Behaltensfrist und Lohnsummenfrist von fünf Jahren auf sieben Jahre verlängert und
 - → die Mindestlohnsumme bei mehr als 15 Beschäftigten 700 % der Ausgangslohnsumme beträgt. Für Betriebe mit 15 oder weniger Beschäftigten gelten niedrigere Mindestlohnsummen.

Die Frage, was genau begünstigtes Vermögen ist und was nicht, was „schädliches“ und was „unschädliches“ Verwaltungsvermögen ist, welche Schulden abgezogen werden können und welche nicht, welche Mindestlohnsumme gilt, zieht komplizierte Berechnungen in der Einzelfallprüfung nach sich.

Wann entfällt die Steuerbefreiung?

Damit das Betriebsvermögen von der Steuer befreit bleibt, sieht das Erbschaftsteuerrecht bei der Regelverschonung eine Behaltensfrist von fünf Jahren und bei der Optionsverschonung eine Behaltensfrist von sieben Jahren vor. Innerhalb dieses Zeitraums liegt eine schädliche Verwendung vor, wenn:

- der Betrieb veräußert / aufgegeben wird oder wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert werden ohne dass eine entsprechende Reinvestition des Gewinns innerhalb von sechs Monaten erfolgt,
- Überentnahmen oder übermäßige Ausschüttungen über 150.000 € getätigt werden,
- bestimmte Umwandlungsfälle vorliegen, z. B. Veräußerung eines Anteils am Betriebsvermögen, das durch Einbringung in eine PersG erworben wurde (vgl. § 24 Absatz 1 UmwStG)

Wie hoch ist die Erbschaftsteuer?

Dies Höhe der Erbschaftsteuer hängt von dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser ab. Ebenso sind Schenkungen zu Lebzeiten innerhalb der letzten zehn Jahre mit einzubeziehen. Wir beraten Sie hierzu gerne im Detail:

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

§ 19 Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50